

## ***Dienstreise- Fahrzeug- Versicherung***

### **A Die Fahrzeugversicherung**

Für die oben genannten Kraftfahrzeuge besteht eine Fahrzeugvollversicherung (Kasko) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00€ je Schadenfall.  
Die Versicherung umfasst

1. die Beschädigung,
2. die Zerstörung,
3. den Verlust des Fahrzeuges,
4. den Verlust seiner unter Verschluss verwahrten Teile oder
5. den Verlust an Kfz befestigten Teile.

### **B Kasko-Extra**

Versichert sind die Folgeschäden

1. bei Beschädigung,
2. bei Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges auf einer Dienstfahrt wie z.B. der Nutzungsausfall oder eine mögliche Wertminderung.

### **C Parkplatzschäden**

Versichert sind Schäden an Fahrzeugen, die sich zwar noch nicht auf einer Dienstfahrt befinden, aber eine Dienstfahrt "abrufbereit" auf einen Parkplatz abgestellt werden.

### **D -Kraftfahrt-Haftpflicht-Rückstufungs-Versicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche von hauptamtlichen Mitarbeitern und sonstigen beauftragten Personen wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des durch ihr Kraftfahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes, der dadurch eintritt, dass sich auf einer angeordneten oder ausdrücklich genehmigten Dienstfahrt Drittschäden ereignet haben.

Wenn aus diesen genannten Fahrten ein Haftpflichtschaden verursacht wird, der zu einer Rückstufung des von dem Mitarbeiter abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherungs-Vertrags führt, wird dafür eine Entschädigung gezahlt (SFR-Rückstufung).

Die Entschädigung wird gemäß Ausrechnung des eigenen Haftpflicht-Versicherers für einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet.

## **E Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung**

Diese Haftpflicht-Versicherung tritt dann ein, wenn die Deckungssummen der erforderlichen Pflichtversicherung des Halters ausgeschöpft sind und darüber hinaus weitergehende Ansprüche von Geschädigten zu übernehmen sind. Für solche Fälle wird eine auf 50 Mio.€ begrenzte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung gestellt, wobei Personenschäden auf 8 Mio.€ je geschädigte Person limitiert. Die Leistungen aus der Kraftfahrzeughalter-Haftpflicht-Versicherung werden darauf angerechnet.

## **Hinweise zum Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen PKW / Kombi, die von den Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtliche Personen) der Versicherungsnehmerin in deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden. Demnach besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Einrichtung befinden, die geliehen oder gemietet sind.

Eigentümer (auch Ehepartner), Halter oder Lenker des genutzten Fahrzeugs gelten als versicherte Personen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung in der jeweils gültigen Fassung.

## **Dienstfahrt für die neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern**

Es beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitarbeiters bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird.

Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

## **Dienstfahrt für hauptamtlich Angestellte**

Es beginnt der Versicherungsschutz, sobald der Arbeitnehmer seine Wohnung oder den Betrieb zum Zwecke des Antritts der Reise verlassen hat. Sie endet mit der Rückkehr in die Wohnung oder in den Betrieb.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit dem Beginn der Unterbrechung.

Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück, gelten nicht als Dienstfahrten.

Für die Arbeitnehmer beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.